Was wir dazu sagen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **121 (1955)**

Heft 12

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Was wir dazu sagen

Der Tagesoffizier — ein Automat?

Von Lt. Hans Frey

«Der Einheitskommandant kann für einen oder mehrere Tage einen Tagesoffizier bestimmen. Dieser ist für den innern Dienst der Stellvertreter des Einheitskommandanten und überwacht den Gesamtdienst nach eigenem Ermessen oder auf Grund bestimmter Einzelaufträge». DR 121, Abs. 3

Diese Ziffer des Dienstreglements 1954 umschreibt in allgemeiner Weise Stellung und Aufgabenbereich des Tagesoffiziers, den der Einheitskommandant aus den Reihen seiner Subalternoffiziere bestimmen kann. Sie besagt, daß der Tagesoffizier, in Übereinstimmung mit seiner allgemeinen Überwachungsfunktion, in erster Linie nach *eigenem Ermessen* handeln soll, und gibt dem Einheitskommandanten die Möglichkeit, ihm bestimmte Einzelaufträge zu erteilen.

Auf Grund der Erfahrungen, die sowohl ich selbst als auch verschiedene Kameraden sammelten, gerät dieses Postulat des «freien Ermessens» je länger je mehr in Vergessenheit. Dem Tagesoffizier werden nicht nur fertig ausgearbeitete Pflichtenhefte in die Hand gedrückt, die mehr oder weniger sämtliche Kontrollen enthalten, die im Laufe des Tages durchgeführt werden können, sondern es werden neuestens auch noch ausgeklügelte graphische Schemata angefertigt, eine Art Marsch-Graphik, so daß der Tagesoffizier dann nur noch im Büchlein oder «Fahrplan» nachschlagen muß.

Dies mag vielleicht in den ersten Wochen einer Rekrutenschule zweckmäßig oder gar notwendig sein, um den unerfahrenen Zugführer auf Tätigkeiten und Vorkommnisse des Dienstbetriebes hinzuweisen, die erfahrungsgemäß der Kontrolle durch den Tagesoffizier am ehesten bedürfen. Auch im Falle spezieller Wünsche des Einheitskommandanten und in Bezug auf außerordentliche Dienstanlässe können solche Einzelaufträge angebracht sein; dasselbe gilt für den Fall, da der Tagesoffizier in Wachtangelegenheiten als Rondeoffizier eingesetzt wird. (DR 286, Abs. 3). Die Einzelaufträge sind aber dann fehl am Platze, wenn sie zur ständigen Institution werden. So ist es zum Beispiel schon vorgekommen, daß die Kontrolle von Tagwache und Abendverlesen obligatorisch erklärt wurde.

Diese an Bevormundung grenzenden Vorschriften tragen dem Verantwortungsbewußtsein eines Offiziers wenig Rechnung. Der Tagesoffi-

zier soll im allgemeinen selbst entscheiden dürfen, wann und in welchen Fällen die Truppe der Aufsicht und Kontrolle bedarf. Darüber hinaus zeugen die kleinlichen Kontrollen von einem Mißtrauen gegenüber der Arbeit des Feldweibels, ganz abgesehen davon, daß regelmäßig wiederkehrende Kontrollen eo ipso an Wert und erzieherischer Wirkung einbüssen.

General Ulrich Wille hat im Jahre 1879 als Major in einem Schreiben[1] an seinen Waffenchef dargelegt, wie er über Stellung und Pflicht des schweizerischen Offiziers denkt, als der Waffenchef allen Instruktoren befahl, am Frühappell teilzunehmen.

«Ich denke von der Bedeutung, von dem Werte meines Berufes viel zu hoch, als daß ich mich schweigend in die Kategorie der Fabrikarbeiter, der Taglöhner einreihen lasse! Das ist aber faktisch durch diesen Erlaß geschehen! Wird einfach befohlen: ob du etwas zu tun hast oder nicht, um die und die Stunde mußt du da sein... Wenn ich selbst nicht weiß, wann ich da sein muß, wenn ich wegbleibe, anders als wenn ich weiß, daß ich unbeschadet meiner Pflicht wegbleiben kann, dann bin ich eben ein pflichtvergessener Mensch... Ich weiß, es sind genug, die statt in ihrem Beruf zu denken und zu streben, es für ungleich bequemer erachten, einfach passiv fleißig zu sein, das heißt, genau die Arbeitsstunden innezuhalten, aber während dieser Zeit nur zu machen, was gerade verlangt wird, und ruhigen Gemütes die Verantwortung für das, was gemacht ist, einem andern zu überlassen! Diese Leute werden sich durch ihren Erlaß, Herr General, nicht gekränkt fühlen...»

Was mit diesen Worten einer unserer großen militärischen Erzieher über Stellung und Pflichten des Berufsoffiziers ausdrückt, hat gewiß seine volle Gültigkeit für alle Offiziere und für alle Belange des militärischen Lebens, nicht nur hinsichtlich des Tagesoffiziers.

---

[1] Edgar Schumacher, General Wille: Der Weg zur kriegsgenügenden Miliz, mit unveröffentlichen Briefen des Generals, Seite 43f.